

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 28 103/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Markus B [REDACTED],
T [REDACTED]/Israel, C [REDACTED] Str. [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED].

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. November 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zern, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BBG liegen nicht vor.

Die Begründung, mit der das Berufungsgericht ein Anfechtungsrecht nach Art. IV Nr. 2, Nr. 1 Abs. 1a BBG-Schluss verneint hat, stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RSt 1969, 358; 1971, 186 Nr. 28 und 29; 570; 1972, 231; 274; 1973, 76 Nr. 25) überein. Die Voraussetzungen, unter denen medizinische Beweggründe für die Aufgabe des Rentenanspruchs zu unterstellen sind, liegen hier nicht vor. Die Angriffe des Klägers gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, medizinische Beweggründe seien nicht bewiesen, richten sich gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters und können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Ob nach Anspruchsregelung durch Vergleich die vom Bundesgerichtshof RSt 1972, 341; 344; 346 zur Abhilfe nach unanfechtbaren oder rechtskräftigen Entscheidungen entwickelten

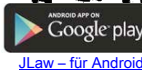
- 5 -

Grundsätze oder Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden sind, ist hier nicht zu entscheiden. Ein Abhilfeantrag, der wie hier erst im Beschwerdeverfahren nach § 222 BGO angebracht worden ist, führt nicht zur Zulassung der Revision. Gemäß §§ 119, 121 BGB hat der Kläger den Vergleich von 1960 nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht angefochten. Dafür, daß der Vergleich nach § 779 BGB unwirksam oder gemäß § 242 BGB in seiner Verbindlichkeit beeinträchtigt sein könnte, bieten weder die Feststellungen des Berufungsgerichts noch das Vorbringen des Klägers noch der sonstige Akteninhalt irgendeinen Anhaltspunkt.

Wüstenberg Dr. Thum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS